

## **(Vorläufiges) Verbot der Verwendung von Milch in Eierlikör**

Luxemburg/Stadt (sn) **Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschied, dass derzeit nach Nr. 41 Buchst. a des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (Spirituosenverordnung) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 geänderten Fassung eine Spirituose nur dann die Verkehrsbezeichnung „Eierlikör“ führen dürfe, wenn sie keine anderen als die in dieser Bestimmung genannten Bestandteile enthalte. (C-462/17)**

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg hatte der EuGH zu klären, ob die Begriffsbestimmung für Eierlikör hinsichtlich dessen Bestandteilen in Anhang II Nr. 41 Buchst. a der Spirituosenverordnung, nach der dieser „als Bestandteile hochwertiges Eigelb und Eiweiß sowie Zucker oder Honig enthält“, abschließend oder als Mindestanforderung zu verstehen ist.

Zunächst vergleicht der EuGH unterschiedliche Sprachfassungen der Vorschrift. Er ermittelt, dass die spanische, englische und französische Sprachfassung den abschließenden Charakter der Definition eindeutig zum Ausdruck brächten, während die italienische Sprachfassung lediglich von charakteristischen Zutaten spreche – ebenso wie die deutsche Sprachfassung in Nr. 42 Buchst. a des Anhangs bei der Begriffsbestimmung für Likör mit Eizusatz.

Zur Klärung der Frage betrachtet der EuGH daher in der weiteren Entscheidung die mit der Spirituosenverordnung verfolgten Zwecke und die Regelungssystematik. Der Gemeinschaftsgesetzgeber habe mit der Spirituosenverordnung das Ziel verfolgt, eine Systematik der Spirituosen zu schaffen und gleichzeitig den Bezeichnungsmisbrauch zu bekämpfen.

Dementsprechend sind in den Augen des EuGHs die Definitionen der Spirituosenkategorien grundsätzlich eng auszulegen, um den Regelungszweck nicht zu untergraben. Über die aufgeführten Bestandteile hinaus, so der EuGH weiter, dürften weitere daher nur dann zugefügt werden, wenn es explizit gestattet sei. Dies sei bei Eierlikör aber gerade nicht geschehen. Vielmehr erlaube dessen Begriffsbestimmung über die genannten Bestandteile hinaus nur die Zugabe von Aromastoffen, worunter Milch nicht falle. Dieses Auslegungsergebnis sieht der EuGH auch durch die weiteren mit der Spirituosenverordnung verfolgten Zwecke bestätigt. Die Annahme eines abschließenden Katalogs diene dem Verbraucherschutz, der Transparenz und dem Schutz des Rufes von Unionsspirituosen.

Allerdings zeichnet sich schon jetzt ab, dass der Unionsgesetzgeber das Auslegungsergebnis des EuGHs zu korrigieren gedenkt. Schon im Entwurf der ersten Spirituosenverordnung (EWG) Nr. 1576/89 war vorgesehen, nur die charakteristischen Bestandteile anzugeben, das heißt, die in Eierlikör erlaubten Bestandteile gerade nicht abschließend zu definieren. Auf Betreiben Deutschlands wurde damals allerdings das Wort „charakteristische“ aus der Begriffsbestimmung gestrichen. Beabsichtigt war damit freilich nicht gewesen, den Charakter des Katalogs der erlaubten Bestandteile zu ändern. Vielmehr war es darum gegangen, sicherzustellen, dass Eierlikör der deutschen Tradition entsprechend weiterhin vor allem aus Eigelb und nur zu einem unvermeidbaren Mindestmaß aus Eiweiß bestünde. In den Beratungen für die neue Spirituosenverordnung hat sich der Rat nunmehr darauf verständigt, die Liste der Bestandteile zwar nicht durch das Einfügen des Wortes „charakteristische“ vor „Bestandteile“ zu einem Katalog von Mindestvoraussetzungen zu machen, es soll aber der Begriff der Aromatisierung um „Lebensmittel mit Aromaeigenschaften“ (engl. „flavouring foodstuffs“) – wie Milch oder Sahne – erweitert werden. Außerdem soll in der neuen Spirituosenverordnung klargestellt werden, dass bei entsprechender Kennzeichnung in Eierlikör auch Nicht-Hühnereier verwendet werden können. Dies ist dem Dokument (ST 15530 2018 INIT, S. 112–113 – Nr. 42 a, d) zu entnehmen.